II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1975,

mit der das Vereinigte Königreich ermächtigt wird, bestimmte Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags zu treffen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(75/487/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 3,

gestützt auf den Beitrittsvertrag, insbesondere auf Artikel 124,

in Erwgäung nachstehender Gründe :

Die Wirtschaftslage des Vereinigten Königreichs hat zu drohenden Schwierigkeiten der Zahlungsbilanz und infolgedessen zu einer ausgeprägten Abwertung des Pfund Sterling geführt.

Diese Lage bleibt weiterhin besorgniserregend, und die britische Wirtschaft befindet sich auf Grund des Ungleichgewichts der Zahlungsbilanz sowohl im Inland als auch im Ausland in einer außergewöhnlichen Lage.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mitgeteilt, daß es Maßnahmen zur Verringerung des Zahlungsbilanzungleichgewichts getroffen hat.

Wegen der Verschärfung der Wirtschaftslage hat das Vereinigte Königreich später unter Berufung auf Artikel 109 des Vertrages die Kommission davon unterrichtet, daß es nicht in der Lage war, die Verpflichtungen aus Artikel 124 Absatz 1 a) und b) des Beitrittsvertrags zu erfüllen.

Die Kommission hat nach Prüfung der Lage der britischen Wirtschaft gemäß Artikel 108 Absatz 1 sowie der vom Vereinigten Königreich getroffenen Maßnahmen am 15. Juli 1975 eine Empfehlung gemäß Artikel 108 Absatz 1 des Vertrages an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Wegen der ernsten Verschlechterung der britischen Wirtschaftslage sind die dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 108 Absatz 1 des Vertrages empfohlenen Maßnahmen unzureichend, denn sie allein können nicht sofort zu einer Sanierung der Zahlungsbilanz beitragen.

Da die Kommission dem Rat mitgeteilt hatte, daß ein gegenseitiger Beistand unter diesen Umständen nicht angezeigt sei, ist kein gegenseitiger Beistand gemäß Artikel 108 Absatz 2 des EWG-Vertrags gewährt worden.

Es obliegt daher der Kommission, die Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrages zu genehmigen.

Zur Sanierung der Zahlungsbilanzlage ist es erforderlich, daß das Vereinigte Königreich die geltenden Bestimmungen — abweichend von den gemeinschaftlichen Verpflichtungen in bezug auf den freien Kapitalverkehr — vorübergehend beibehält.

Die Lage sowie die praktischen Auswirkungen der britischen Maßnahmen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, vorübergehend im Rahmen der tatsächlich am Tage der Notifizierung dieser Entscheidung geltenden Maßnahmen folgende Beschränkungen beizubehalten :

— der Direktinvestitionen durch Deviseninländer des Vereinigten Königreichs in den Mitgliedstaaten sowie der Liquidierung von Direktinvestitionen durch Deviseninländer des Vereinigten Königreichs in den Mitgliedstaaten ;

— der nachstehend genannten Formen des Kapitalverkehrs mit persönlichem Charakter :

  — Kapitaltransfer von auswandernden Deviseninländern des Vereinigten Königreichs mit Ausnahme des mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängenden Kapitaltransfers, der vom Beitritt an liberalisiert wird,

  — Schenkungen und Stiftungen, Mitgiften, Erbschaftsteuern sowie Immobilienerwerb mit Ausnahme des mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängenden Immobilienerwerbs, der vom Beitritt an liberalisiert wird.

Artikel 2

(1) Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Wirtschaftslage im Vereinigten Königreich. Bis zum 30. Juni 1976 prüft sie diese Lage und die Auswirkungen der genehmigten Maßnahmen.

(2) Sie behält sich vor, diese Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, wenn sie feststellt, daß die für sie maßgeblichen Voraussetzungen sich geändert haben oder daß ihre Auswirkungen einschränkender sind, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI